

6. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/59. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁶⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁶⁹,

fordert mit Nachdruck, daß alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist",

a) *zusammenarbeiten und zusammenwirken*, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungslän-

dern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) *sicherstellen*, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) *Unterstützung gewähren*, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) *regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit* zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) *sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen*, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/53/21/Rev.1).

⁶⁹ A/53/509.

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁷⁰ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

erneut auf ihren Beschluß *hinweisend*, die Rolle des Informationsausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren,

erfreut darüber, daß der Generalsekretär den Dienstposten des Untergeneralsekretärs für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet hat, dessen Inhaber die Hauptabteilung Presse und Information leiten soll, und feststellend, daß der Generalsekretär mit der in dem Bericht "*Global vision, local voice: a strategic communications programme for the United Nations*" der Arbeitsgruppe für die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen⁷¹ zum Ausdruck gebrachten Auffassung übereinstimmt, wonach die Informations- und Kommunikationsaufgaben im Mittelpunkt des strategischen Managements der Organisation stehen sollen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information geschaffen hat;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 vollinhaltlich umzusetzen;

3. *bringt ihre Besorgnis* über die Tendenz *zum Ausdruck*, die für die Hauptabteilung Presse und Information veranschlagten Mittel zu kürzen, und erklärt erneut, daß jedwede Änderung oder Kürzung mit den bestehenden Haushaltsvorschriften sowie mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen muß;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die von der Generalversammlung festgelegten Mandate voll durchzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Konzeptrahmen für die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, den der Generalsekretär in seinem Bericht über die Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Information und Kommunikation⁷² umrissen hat, ermutigt ihn, seine Vorschläge zur Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten diesbezüglich zum Ausdruck gebrachten Auffassungen weiter auszuarbeiten, und ersucht ihn, dem Informationsausschuß zur Behandlung auf seiner einundzwanzigsten Tagung im Jahr 1999 einen detaillierten Plan zu dieser Frage vorzulegen;

6. *betont*, daß die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und andere Länder mit besonderen Bedürfnissen, namentlich die Übergangsländer, von besonderem Interesse sind, und daß diese Neuausrichtung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Feldeinsätzen der Vereinten Nationen und für deren tägliche Aufgabenwahrnehmung über eine stärkere Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats in die Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, nach Bedarf die Konsultationsmechanismen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere denjenigen, die sich mit Entwicklungsfragen befassen, weiter zu verstärken;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Überprüfung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information, den der Generalsekretär dem Informationsausschuß auf seiner neunzehnten Tagung vorgelegt hat⁷³, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alles zu tun, um die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen zu gewährleisten;

10. *betont*, daß die Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewußt produziert werden sollen;

⁷⁰ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

⁷¹ A/AC.198/1997/CRP.1, Anhang.

⁷² A/AC.198/1998/2.

⁷³ A/AC.198/1997/3.

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsprodukte der Hauptabteilung Presse und Information umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß dabei stets die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiliche und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß die Vertreter der Mitgliedstaaten uneingeschränkten und direkten Zugang zu den vom Büro des Sprechers des Generalsekretärs am Amtssitz veranstalteten Informationssitzungen haben, und dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse dieser Sitzungen eine noch weitere Verbreitung finden;

13. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, alles zu tun, um zu gewährleisten, daß alle Informationen, die den Medien übergeben werden, den Delegationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information auf dem Gebiet der Entwicklung, der dem Informationsausschuß auf seiner neunzehnten Tagung vorgelegt wurde⁷⁴, und ersucht ihn, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um der Notwendigkeit einer weiteren Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit der Entwicklung besser Rechnung zu tragen;

15. *begrüßt* den dem Informationsausschuß auf seiner neunzehnten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Evaluierung der Dag-Hammar skjöld-Bibliothek⁷⁵ und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Bibliothek mit den neuesten Technologien auszustatten und auf diese Weise sicherzustellen, daß sie ihrer Rolle als allgemein zugängliche Quelle von Informationen über die Vereinten Nationen für die Mitgliedstaaten und anderen Benutzer auch künftig und in verstärktem Maße gerecht wird;

16. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen in allen Teilen der Welt beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Übergangsländern und vor allem in Ländern, in denen es notwendig ist, daß die Tätigkeiten der Vereinten Nationen besser verstanden werden;

17. *bekräftigt außerdem*, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen die Hauptziele erfüllen, die der Ausschuß in seinem Bericht über seine neunte Tagung dargelegt hat⁷⁶;

18. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen betreffend die Informationszentren der Vereinten Nationen, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen⁷¹ enthalten sind, namentlich von dem Vorschlag, einen Verbund der Informationszentren der Vereinten Nationen zu organisieren und regionale Knotenpunkte einzurichten, und vermerkt, daß diese Vorschläge derzeit von der Hauptabteilung Presse und Information geprüft werden;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem dem Informationsausschuß auf seiner neunzehnten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Versuchs, Informationszentren der Vereinten Nationen in Ortsbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzugliedern⁷⁷;

20. *nimmt ferner Kenntnis* von der Stellungnahme, die die Arbeitsgruppe des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen zu den erheblichen Problemen abgegeben hat, auf die einige so integrierte Informationszentren bei der Wahrnehmung ihrer Informations- und Kommunikationsaufgaben gestoßen sind, und ersucht dementsprechend den Generalsekretär, diese Erfahrungen zu berücksichtigen;

21. *betont*, daß künftige Eingliederungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes kosteneffektiv und von Fall zu Fall durchgeführt werden sollen und daß dabei sichergestellt werden soll, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Informationszentren der Vereinten Nationen auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner einundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

22. *betont*, daß es notwendig ist, frühere Fälle der Eingliederung von Informationszentren der Vereinten Nationen im Einklang mit Abschnitt III Ziffer 87 der Resolution 52/220 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1997 zu überprüfen, um die Situation gegebenenfalls zu beheben;

23. *ersucht* darum, daß die Auffassungen der betreffenden Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung regionaler Knotenpunkte voll berücksichtigt werden;

24. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

25. *nimmt Kenntnis* von den Informationen des Generalsekretärs über die Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1995⁷⁸ und fordert ihn auf, weiterhin nach Mitteln und Wegen zur Ratio-

⁷⁴ A/AC.198/1997/4.

⁷⁵ A/AC.198/1997/2 und Add.1.

⁷⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/42/21), Abschnitt III.D, Empfehlung 36.*

⁷⁷ A/AC.198/1997/5.

⁷⁸ Siehe A/AC.198/1996/2.

nalisation und zur ausgewogenen Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu suchen und dem Informationsausschuß auf seiner einundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

26. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf die finanzielle und materielle Unterstützung der Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten ergriffen haben, und bittet den Generalsekretär, sich bei Bedarf über die Hauptabteilung Presse und Information mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, ob den Zentren auf nationaler Ebene zusätzliche freiwillige Unterstützung gewährt werden kann, und dabei zu berücksichtigen, daß eine derartige Unterstützung kein Ersatz für die volle Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Programmhaushalt der Vereinten Nationen sein soll;

27. *nimmt Kenntnis* von den Anträgen Gabuns, Guineas, Haitis und Kirgisistans auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

28. *anerkennt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung von Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen fungiert;

29. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die umfassende, genaue, ausgewogene und prompte Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch die weitere Herausgabe von Pressemitteilungen der Vereinten Nationen in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats, nämlich in Englisch und in Französisch, und erforderlichenfalls in anderen Sprachen und betont, wie wichtig es ist, daß die Pressemitteilungen in den beiden Arbeitssprachen auch weiterhin rasch erscheinen und von hoher Qualität sind;

30. *betont*, daß der Hörfunk eines der kostenwirksamsten Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und daß er im Einklang mit der Resolution 48/44 B der Generalversammlung ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt;

31. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Aufbau einer internationalen Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen⁷⁹;

32. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Gestaltung und den Umfang des Pilotprojekts betreffend eine internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen vorzulegen, den der Informationsausschuß auf seiner einundzwanzigsten Tagung im Jahr 1999 behandeln wird;

33. *vermerkt* in diesem Zusammenhang, daß die Hauptabteilung Presse und Information beabsichtigt, mit den Mitgliedstaaten in Verbindung zu treten, um festzustellen, ob sie bereit sind, technische Einrichtungen für das Pilotprojekt zur Verfügung zu stellen, und diese Informationen in den in Ziffer 32 genannten Bericht aufzunehmen;

34. *regt an*, daß die Programme des Hörfunks der Vereinten Nationen in allen verfügbaren Sprachen in die Homepage der Vereinten Nationen im Internet aufgenommen werden;

35. *unterstreicht*, daß es nach wie vor wichtig ist, daß die Hauptabteilung Presse und Information bei der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen von den herkömmlichen Kanälen und den Massenmedien Gebrauch macht, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, sich die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, wie beispielsweise das Internet, voll zunutze zu machen, um unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

36. *begrüßt* die Schritte, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um ihre Aufgabe, die Homepage der Vereinten Nationen zu verwalten, zu koordinieren und mit Informationen für die Öffentlichkeit zu versorgen, besser wahrnehmen zu können;

37. *dankt* für das fortlaufende Programm, das die Hauptabteilung Presse und Information für Rundfunk- und Pressejournalisten aus Entwicklungsländern durchführt, und fordert, daß es weiter ausgebaut wird, damit es einer größeren Zahl von Lehrgangsteilnehmern aus den Entwicklungsländern sowie aus den Übergangsländern offensteht;

38. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen;

39. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch in Zukunft für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, daß die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen auch weiterhin so informativ, aktuell, sachgemäß und technologisch innovativ wie möglich gestaltet werden;

40. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich durch die Bereitstellung zweckdienlicher und sachlicher Informationen, damit die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁸⁰ enthaltenen großen Ziele verwirklicht werden können;

⁷⁹ A/AC.198/1998/4.

⁸⁰ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

41. *erinnert* an ihre Resolutionen betreffend die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere die Resolutionen 51/138 B vom 13. Dezember 1996 und 52/172 vom 16. Dezember 1997, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den interessierten Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit besser über die Folgen dieser Katastrophe aufzuklären;

42. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner einundzwanzigsten Tagung im Jahr 1999 und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Jahr 1999 über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

43. *beschließt*, daß der Bericht des Informationsausschusses ab der einundzwanzigsten Tagung des Ausschusses von einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe erstellt wird;

44. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/60. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung⁸¹ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/71 vom 10. Dezember 1997, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellen- den Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht⁸¹;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/61. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung

⁸¹ A/53/23 (Teil IV), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

⁸² A/53/263.